

Statuten

Fliegenfischerclub Basel (FFCB)

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, er bezieht sich aber auch auf das weibliche Geschlecht.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Fliegenfischer Club Basel (FFCB)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Fliegenfischer Club Basel (FFCB) pflegt und fördert das Fliegenfischen und Fliegenbinden. Er will mithelfen, Gewässer, Fauna und Flora zu schonen. Der FFCB ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Art. 4.1 Arten von Mitgliedschaften

- Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt, sofern sie Art. 2 der Statuten des FFCB erfüllen. Sie haben das volle Stimmrecht und bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Die Generalversammlung kann ihnen auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Aktivmitglieder werden nach 30 Jahren automatisch Ehrenmitglieder. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, bezahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.
- Passivmitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil und haben kein Stimmrecht. Ihnen wird das Recht gewährt, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihre Meinung einzubringen. Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

- Gönner unterstützen den Verein finanziell. Sie bezahlen deshalb einen höheren Mitgliederbeitrag. Gegenüber dem Verein haben sie keine Rechte (zum Beispiel kein Stimmrecht und kein Recht, an den offiziellen Sitzungen und Versammlungen teilzunehmen). Sie dürfen an den Aktivitäten des Clubs teilnehmen.

Art. 4.2 Aufnahme gesuche

für eine Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Er kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Generalversammlung muss die Aufnahme bestätigen. Es ist jederzeit möglich, innerhalb der obigen erwähnten Arten der Mitgliedschaft zu wechseln.

Art. 4.3 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden an jeder Generalversammlung festgelegt

Art. 5 Erlöschen, Austritt oder Ausschluss

Art. 5.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
- Im Falle eines Todesfalls erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Der Mitgliederbeitrag muss für das angebrochene Jahr bezahlt werden.

Art. 5.2 Austritt aus dem Verein

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende des Jahres möglich. Die Kündigungsfrist betrifft 1 Monat und bei Vorstandsmitgliedern 2 Monate. Das Austrittschreiben muss mindestens 1 Monat (für Vorstandsmitglieder 2 Monate) vor Jahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand kann im Einverständnis mit dem austretenden Mitglied die Kündigungsfrist verändern.
Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 5.3 Ausschluss aus dem Verein

- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung. Dazu braucht es eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident die Stichentscheidung. Das Mitglied kann die Ausschlussentscheidung an die Generalversammlung weiterziehen. Die Entscheidung der Generalversammlung kann nicht angefochten werden.
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Die Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich in den ersten 3 Monaten des neuen Jahres statt.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder mit Wahlrecht können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 1 Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Der Präsident oder der Vizepräsident leiten die Generalversammlung.
- Im Falle von heiklen Traktanden (zum Beispiel Wahl des Präsidenten, und anderes) kann ein Tagespräsident gewählt werden. Seine Aufgabe endet nach Ende der Generalversammlung. Der Tagespräsident kann auch eine externe Person sein.
- Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.
- Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie müssen mind. 1 Monat vor der Generalversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern geschickt werden.
- Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind auch gültig.
- Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Generalversammlung hat als oberstes Organ folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus 4-6 Personen

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Sekretär
- d. Kassier
- e. Beisitzer
- f. Webmaster

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, entweder in einer Gesamtwahl als Gremium oder jedes Vorstandsmitglied einzeln. Der Präsident wird immer einzeln gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist zulässig. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung durch die Generalversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, per E-Mail oder mittels Videokonferenz möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag erstatten.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vizepräsident kann das Unterzeichnungsrecht des Präsidenten übernehmen, falls dieser dazu nicht in der Lage ist.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

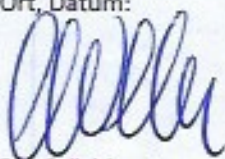
Art. 13 Inkrafttreten

06. Mai 2022

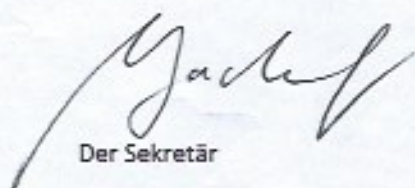
Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom ... angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten

Laufen 28. Mai 2022

Ort, Datum:



Der Präsident



Der Sekretär